SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 58

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (B.BauG) VOM 23.JUNI 1960 (BGBL I S.341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.APRIL 1969 (GVOBL. SCHL-H S.59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9.DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL-H S.198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 1. 7. 1971 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 58 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

TEIL B - TEXT

IN DEN MIT FD BEZEICHNETEN BAUFLÄCHEN SIND NUR FLACHDÄCHER MIT EINER NEIGUNG BIS ZU 15° ZULÄSSIG.

INNERHALB DER EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE IST JEDE SICHTBEHINDERNDE BEBAUUNG, BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 70cm HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG. EIN EVENTUELLER BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESER HÖHE ZU HALTEN.

~~[illegible] GARAGEN SIND SOFERN NICHT GESONDERT AUSGEWIESEN NUR INNERHALB DER [illegible] ZULÄSSIG. [illegible] WIESENEN ÜBER- [illegible] STELLPLÄTZE ZULÄSSIG.~~

Aufgehoben durch 4. Änderung B-Plan Nr. 58, in Kraft getreten am 10.12.1995

ZEICHENERKLÄRUNG :

PLANFESTSETZUNGEN :

- WR – REINES WOHNGEBIET
- WA – ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI – MISCHGEBIET
- MK – KERNGEBIET
- GE – GEWERBEGEBIET
- GI – INDUSTRIEGEBIET
- SO – SONDERGEBIET
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE)
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- REGENRÜCKHALTEBECKEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHE
- St Ga TG GGa – FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, TIEFGARAGEN, GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- P – ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ZU ERHALTENDER KNICK
- III – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (III) – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND } z.B. DREIGESCH.
- GRZ – GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ – GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o – OFFENE BAUWEISE
- g – GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- M – MÜLLTONNENSTANDPLATZ
- ARKADEN
- DURCHGÄNGE , DURCHFAHRTEN

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE
- AUFTEILUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN
- OBERIRDISCHE VERSORGUNGSANLAGEN, HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- SICHTDREIECK
- HÖHENLINIE
- ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN :

- SCHUTZBEREICH FÜR DIE HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 B.BauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 4. 5. 1972 AZ. IV 81c-813/04-1 (58) ERTEILT

FLENSBURG AM 26. 5. 1972

STADT FLENSBURG – DER MAGISTRAT

gez. Dr. CHRISTENSEN — BÜRGERMEISTER

gez. BURHORN — STADTBAURAT

VERMERK :

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBL I S. 1237)

VERFAHRENSVERMERKE :

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 9. 3. 1970 UND DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

FLENSBURG AM 25.2.72 gez. BENNER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 9 B UND 9 B BauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 4./5. 12 1969

FLENSBURG AM 22. 2. 72 gez. I.A. FRANTZEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 29. 1. 1969 BIS 28. 2. 1969 UND VOM 15. 3. 1971 BIS 15. 6. 1971 NACH VORHERIGER AM 22. 2. 1969 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FLENSBURG AM 24.2.72 gez. RAHN
Stadtamtmann

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG, UND AM 7.6.72 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETREten UND LIEGEN DAUERND ÖFFENTLICH AUS.

FLENSBURG AM 7.6.1972 gez. PARTHIE
Stadtinspektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 58

MASZSTAB 1:1000

DER FLUREN A 38, A 39, B 38 UND B 39
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN OCHSENWEG, HUSUMER STR., WEDINGER WEG UND LÄNGS DER BAHN